

Nr. 4

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

29.01.2014

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ – Ortsteil Noithausen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ als Satzung beschlossen.

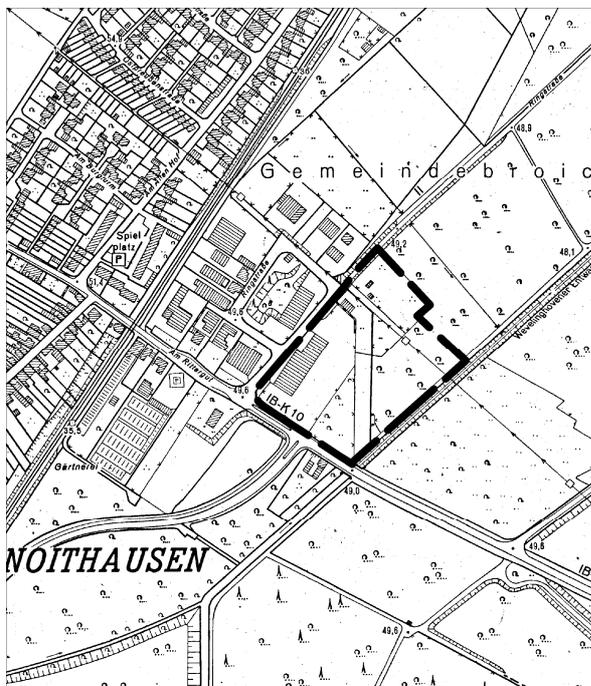
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Noithausen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 54

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Noithausen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 22.01.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ beschlossen.

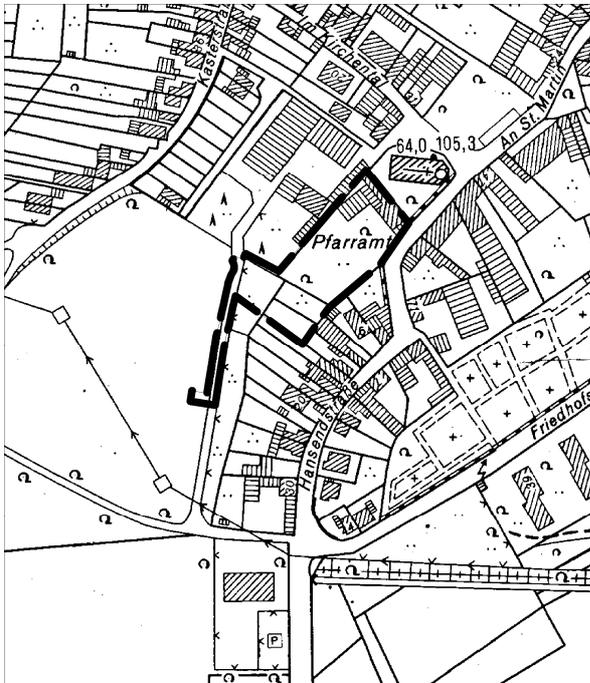
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. F 13

Bezeichnung: „Kasterstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich 11.03.2014 im städtischen Verwaltungs-gebäude Neues Rathaus, Rathouserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 27.02.2014 bis einschließlich 04.03.2014 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 22.01.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilenhauer Straße / Von-Goldammer-Straße“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: erneute Auslegung gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die erneute Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilenhauer Straße / Von-Goldammer-Straße“ beschlossen.

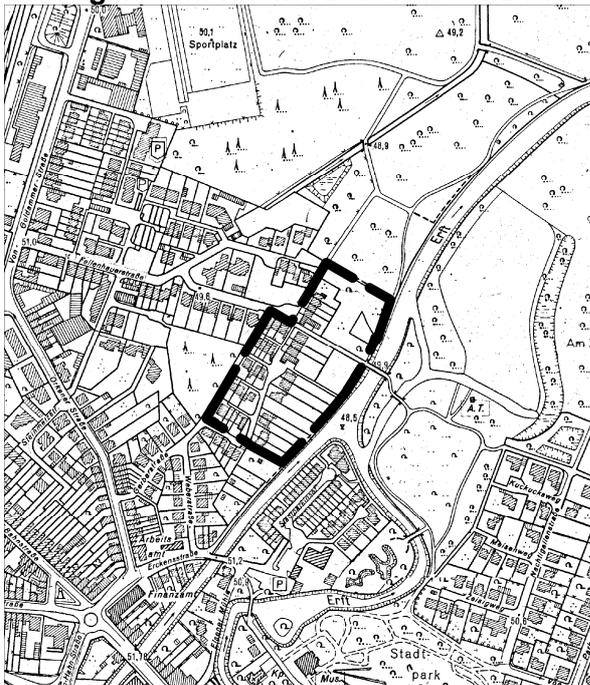
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. G 89

Bezeichnung: „Feilenhauer Straße / Von-Goldammer-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich

11.03.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 27.02.2014 bis einschließlich 04.03.2014 – keine Auslegung -

erneut öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 22.01.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ – Ortsteil Neurath –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ beschlossen.

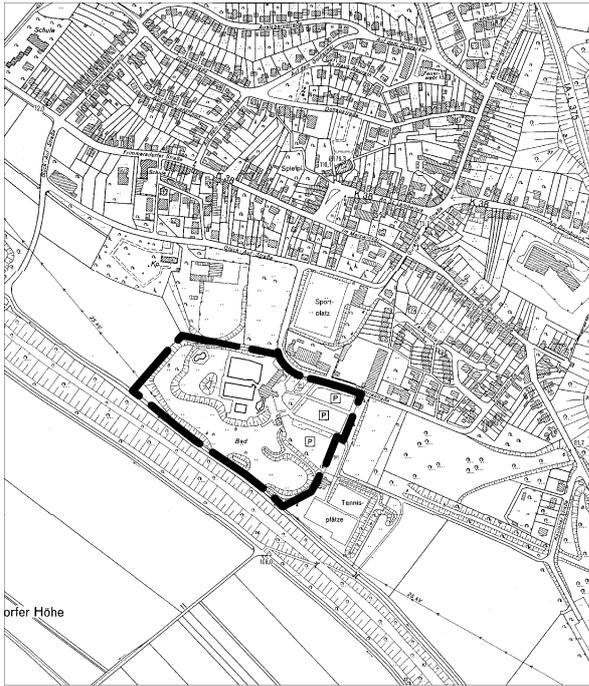
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neurath

BPlan-Nr.: F 26

Bezeichnung: „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich 11.03.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 27.02.2014 bis einschließlich 04.03.2014 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch (S. 18ff im Umweltbericht; Schalltechnisches Gutachten des Instituts für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr. Ing. Klapdor GmbH vom 25.09.2013; verkehrstechnische Untersuchung des Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH; Schr. v. Rhein-Kreis Neuss v. 18.11.13, hier Untere Immissionsschutzbehörde):

Es gibt Gutachten u. Stellungnahmen zu Immissionen (Freizeitlärm, Parkplatzlärm) und zur Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes nach Errichtung der Spiel- und Freizeitanlage.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft (S. 20 ff. im Umweltbericht; Schr. v. BUND v. 18.11.13):

Es werden Aussagen getroffen zu Biotopen und Biotopverbunden, zum Artenschutz, zur Eingriffs- u. Ausgleichsregelung.

Schutzgut Boden (S. 22 ff im Umweltbericht; Schr. v. Rhein-Kreis Neuss, hier Untere Bodenschutzbehörde v. 18.11.13; Schr. v. RWE Power v. 18.11.13; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW v. 18.11.13):

Es werden Aussagen getroffen zu Altlasten u. Altablagerungen, Bodenbelastung und Bodenversiegelung, zum angrenzenden Tagebau, zu aufgeschütteten Böden und deren Belastbarkeit, Vermeidung von Bauwerksschäden und Gründung von Gebäuden.

Schutzgut Wasser (S. 25 im Umweltbericht; Schr. v. Rhein-Kreis Neuss, hier Untere Wasserbehörde u. Gesundheitsamt v. 18.11.13; Schr. v. RWE Power v. 18.11.13; Schr. v. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW v. 18.11.13):

Es werden Aussagen getroffen zu tagebaubedingten Sumpfungmaßnahmen, Grundwasserspiegel, Entwässerung des Planbereichs und Regenwassernutzung.

Schutzgut Luft (S. 25 f im Umweltbericht):

Es werden Aussagen zum Verkehrslärm getroffen.

Schutzgut Klima (S. 26 f im Umweltbericht):

Es werden Aussagen zur kleinklimatischen Funktion des Planbereichs getroffen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 22.01.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ beschlossen.

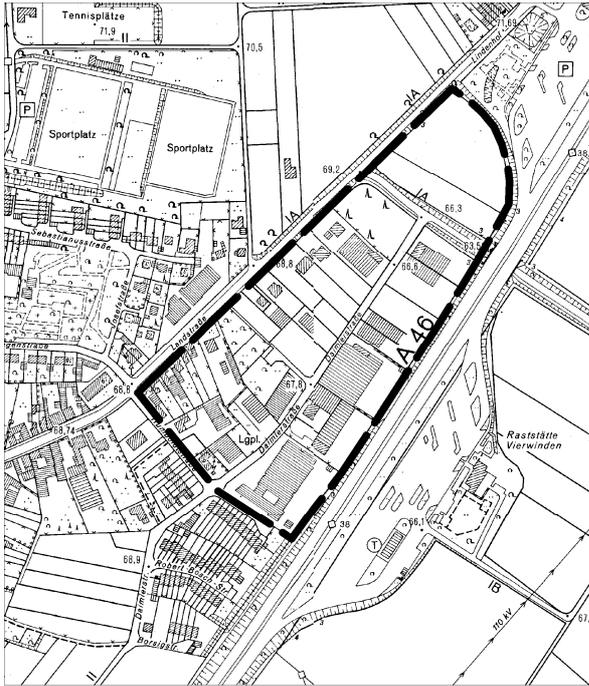
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

BPlan-Nr.: H 19

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich 11.03.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 27.02.2014 bis einschließlich 04.03.2014 – keine Auslegung -
öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

S. 13 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013; Schalltechnische Untersuchung des Büros grasy + zanolli engineering vom 04.12.2013: In der Untersuchung werden die auf das Gebiet einwirkenden Schallbelastungen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen dargelegt.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft

S. 13 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013: Es werden Aussagen getroffen zu den bebauungsplanbedingten zu erwartenden Auswirkungen.

Schutzgut Boden

S. 14 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013: Es werden Aussagen getroffen zu Bodenversiegelung und Altstandorten.

Schutzgut Wasser

S. 14 im Umweltbericht; Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2013: Es werden Aussagen getroffen zu Wasserschutzzonen, Sumpfungmaßnahmen, Niederschlagswasser-versickerung.

Schutzgut Luft

S. 15 im Umweltbericht; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013:
Es wird eine Aussage zur lufthygienischen Situation getroffen.

Schutzgut Klima

S. 15 im Umweltbericht:
Es wird eine Aussage zur klimatischen Situation getroffen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 22.01.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2009

Gemäß § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und der Bürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden einstimmigen Beschlüsse erteilt:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2009 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von 482.110.816,41 € und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von – 14.630.844,10 € gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW auf der Basis des durch den Fachbereich Revision erstellten Berichtes vom 27.08.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes der Stadt Grevenbroich mit dem darin enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk fest.

2. Die Deckung des Jahresfehlbetrages 2009 in Höhe von – 14.630.844,10 € erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Grevenbroich beschließen, der Bürgermeisterin zur Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht zum 31.12.2009 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Grevenbroich hat mit einstimmigem Beschluss vom 17.09.2013 nach eingehender eigener Prüfung – unter Einbeziehung der während der Prüfung getroffenen Feststellungen – den vom Fachbereich Revision erstellten

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2009 übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

Bestätigungsvermerk:

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2009 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2009 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 346,
41515 Grevenbroich,**

während den Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, den 23.01.2014

Ursula Kwasny
Die Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN